TOP 23a und b:

a) Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 62 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes

Energie 2015 - Ein wettbewerbliches Marktdesign für die Energiewende

Drucksache: 501/15

b) Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 62 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes

Energie 2015: Ein wettbewerbliches Marktdesign für die Energiewende

Stellungnahme der Bundesregierung

Drucksache: 571/16 (neu)

I. Zum Inhalt

Zu Buchstabe a:

Die Monopolkommission hat am 6. Oktober 2015 ihr Sondergutachten nach § 62 des Energiewirtschaftsgesetzes mit dem Titel "Energie 2015: Ein wettbewerbliches Marktdesign für die Energiewende" vorgelegt. Es befasst sich sowohl mit den Strom- und Gasmärkten unter wettbewerblichen Gesichtspunkten als auch den anstehenden Problemen im Energiesektor. Einen Schwerpunkt bildet im Weiteren die Ausgestaltung der Energiewende.

Die geplante Weiterentwicklung der Energiemärkte zu einem Strommarkt 2.0 sieht die Monopolkommission zwar als möglich, aber risikoreich an, die gelingen kann, wenn bei der Ausgestaltung der Energiewende konsequent auf wettbewerbliche Instrumente gesetzt wird.

Die Monopolkommission steht dem Plan des Bundesministers für Wirtschaft und Energie, die Versorgungssicherheit durch einen Aufbau einer Kapazitätsreserve, insbesondere mit Braunkohlekraftwerken zu sichern, kritisch gegenüber.

Nach Auffassung der Monopolkommission besteht im Stromgroßhandel gegenwärtig kein Marktmachtproblem. Die Entwicklung der Wettbewerbsintensität auf dem Gasmarkt wird ebenfalls positiv bewertet. Hierbei spielt auch insbesondere die Versorgungssicherheit eine größere Rolle.

Die Monopolkommission begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, für Erneuerbare Energien auf ein Ausschreibungsmodell umzustellen und damit ein wettbewerblicheres Fördersystem zu schaffen. Sie befürwortet allerdings aus Wettbewerbs- und aus Verbraucherschutzgründen technologieneutrale Ausschreibungen. Sie spricht sich auch dafür aus, Alternativen zum Netzausbau intensiver zu prüfen.

Die Monopolkommission schlägt zur Förderung des Wettbewerbs auf den Energiemärkten energiepolitische Maßnahmen vor, um den Wettbewerb im Strom- und Gasgroßhandel zu stärken, die Umweltziele der Energiewende ökonomisch-effizient zu erreichen, die Versorgungssicherheit auch in der Energiewende sicherzustellen, sowie zu Netzkonzessionen und zur Anreizregulierung, die Regulierung der Strom- und Gasnetze zu verbessern.

Auf diese Weise können nach Auffassung der Monopolkommission die weitreichenden Veränderungen auf dem Energiemarkt durch ein wettbewerbliches Markdesign flankiert werden, das durch Effizienz und Nachhaltigkeit geprägt ist.

Zu Buchstabe b:

Die Bundesregierung folgt der Auffassung der Monopolkommission, dass im Bereich der Stromgroßhandelsmärkte die von ihr ermittelten Marktmachtindikatoren aktuell keine Anzeichen von Marktmacht aufzeigen und begrüßt den Fortschritt des grenzüberschreitenden Handels.

Bundesregierung und Monopolkommission stimmen darin überein, dass der Flexibilisierung der Nachfrage für den Strommarkt 2.0 und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit besondere Bedeutung zukommen. Auch aus Sicht der Bundesregierung weisen Kapazitätsmärkte Risiken insbesondere für die Ausübung von Marktmacht auf. Die Monopolkommission spricht sich für die Befristung einer Kapazitätsreserve aus, denn sie erachtet eine solche Reserve in geringerem Umfang als notwendig als die Bundesregierung. Die Bundesregierung stimmt mit der Monopolkommission darin überein, dass der Strommarkt nur dann funktionsfähig ist, wenn Kraftwerksbetreiber Anreize für Investitionen erhalten.

Im Gassektor bewerten Monopolkommission und Bundesregierung die Stärkung des Wettbewerbs in Deutschland positiv. Die Bundesregierung betont, dass die Gasversorgung in Deutschland im internationalen Vergleich sehr sicher ist.

...

Die Bundesregierung stimmt der Monopolkommission zu, dass die Erneuerbare-Energien-Förderung markt- und wettbewerbsorientiert weiterentwickelt werden sollte.

Sie wird die Vor- und Nachteile eines erzeugerseitigen Netznutzungsentgeltes für konventionelle und Erneuerbare-Energien-Anlagen in der anstehenden Überprüfung der Netzentgeltsystematik umfassend prüfen und bewerten.

Auch aus Sicht der Bundesregierung ist die durchgeführte Reform der Anreizregulierung zweckmäßig, um die Investitionsbedingungen für Verteilernetzbetreiber zu verbessern. Hervorgehoben hat die Monopolkommission allerdings eine mangelnde Transparenz der Regulierung. Mit der Novelle der Anreizregulierungsverordnung wird aber nach Auffassung der Bundesregierung erstmalig ein ausführlicher Katalog zu veröffentlichender Informationen zur besseren Nachvollziehbarkeit der Regelungsentscheidungen sowie der Kosten und Erlöse der Netzbetreiber definiert, was das Problem lösen werde.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Wirtschaftsausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, von dem Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 62 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und von der Stellungnahme der Bundesregierung zum Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 62 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes jeweils Kenntnis zu nehmen.